



VERORDNUNG ÜBER ENTSCHÄDIGUNG UND SPESEERSATZ BEI BEISTANDSCHAFTEN (ESBV)

VERNEHMLASSUNGSENTWURF VOM 24. MAI 2012

(VERORDNUNGSTEXT MIT KOMMENTAR)

Verordnung	Kommentar
------------	-----------

Verordnung über Entschädigung und Spesener- satz bei Beistandschaften (ESBV)

(vom ...)

Der Regierungsrat,

*gestützt auf § 22 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und
Erwachsenenschutzrecht vom ... (EG KESR),*

beschliesst:

Verordnung	Kommentar
	<p><u>Vorbemerkungen</u></p> <p>a) Bisher hat im Kanton Zürich jede Gemeinde die Entschädigung und den Spesenersatz der vormundschaftlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger selbständig geregelt. Dies hat zu den unterschiedlichsten Entschädigungssystemen und -ansätzen geführt. Diese Vielfalt ist künftig nicht mehr zulässig: Gemäss Art. 404 Abs. 1 des revidierten Zivilgesetzbuches (nZGB; Änderung vom 19. Dezember 2008 [BBl 2009, S. 141 ff.]) hat die Beiständin oder der Beistand Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legt die Höhe der Entschädigung und den Spesenersatz fest. Bezüglich der Entschädigung berücksichtigt sie insbesondere den Umfang und die Komplexität der der Beiständin oder dem Beistand übertragenen Aufgaben (Art. 404 Abs. 2 nZGB). Die Kantone haben die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen; zusätzlich sind sie zur Regelung von Entschädigung und Spesenersatz aufgefordert, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (Art. 404 Abs. 3 nZGB). Das neue Bundesrecht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>In § 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ... (EG KESR; vgl. den Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 31. August 2011 [Vorlage 4830], in: ABI 2011, S. 2567 ff.) wird der Rahmen für die Festlegung der Entschädigung bei einer Beistandschaft zu Gunsten von Volljährigen für eine zweijährige Berichtsperiode definiert (1000 bis 25 000 Franken); des Weiteren wird bestimmt, nach welchen Regelungen sich der Spesenersatz richtet (§ 22 Abs. 2 EG KESR) sowie dass in begründeten Fällen von den Regelungen gemäss Abs. 1 und 2 abgewichen werden kann (§ 22 Abs. 3 EG KESR). Schliesslich regelt § 23 EG KESR die Kostentragung, falls die Entschädigung und der Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (vgl. zu den §§ 22 f. EG KESR im Einzelnen ABI 2011, S. 2640 ff.).</p> <p>Für Beistandschaften (und Vormundschaften; vgl. § 27 EG KESR) zu Gunsten von Minderjährigen wird hinsichtlich der Festlegung der Entschädigung und des Spesenersatzes zwischen privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen unterschieden: Während bei Ersteren auf die Regelung für die Volljährigen</p>

Verordnung	Kommentar
	<p>verwiesen wird (§ 25 Abs. 1 EG KESR), richtet sich die Entschädigung für Letztere nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1) und der Spesenersatz nach § 22 Abs. 2 lit. b EG KESR (§ 25 Abs. 2 EG KESR). Gemäss Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden (fortan: vorberatende Kommission) vom 16. März 2012, dem der Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung der Vorlage am 30. April 2012 folge leistete (vgl. Protokoll KR vom 30.4.2012, S. 41), soll bei erheblichem Kindesvermögen die Entschädigung auch für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände nach § 22 EG KESR festgesetzt werden können (§ 25 Abs. 3 EG KESR; vgl. ABI 2012, S. 550 ff. [Vorlage 4830a]). Für die Kostentragung soll grundsätzlich auf das KJHG verwiesen werden (§ 26 Abs. 1 EG KESR; vgl. zu den §§ 25 f. im Einzelnen ABI 2011, S. 2643 ff.). Die Kosten für die Leistungen gemäss §§ 15 bis 17 KJHG (insbesondere § 17 lit. b KJHG, wonach die Jugendhilfestellen Beistandschaften sowie Vormundschaften führen und weitere Aufträge der Vormundschaftsbehörden im Bereich des Kindesschutzes übernehmen) werden grundsätzlich zu 40% von den Gemeinden und zu 60% vom Kanton getragen (§ 35 Abs. 1 KJHG); für das Kind bzw. die Eltern ist diese Dienstleistung somit unentgeltlich, soweit andere Erlasse - wie z. B. das EG KESR - nicht etwas anderes regeln (§ 7 KJHG). Bei Vorliegen von erheblichem Kindesvermögen sollen demgegenüber die Entschädigung und der Spesenersatz diesem belastet werden können (§ 26 Abs. 2 EG KESR [Vorlage 4830a]), was gestützt auf Art. 404 Abs. 1 nZGB ohne Weiteres möglich ist. Es ist denn auch nicht einzusehen, weshalb bei Vorliegen von erheblichem Kindesvermögen die öffentliche Hand für die Finanzierung der Führung der Beistandschaft zu Gunsten von Minderjährigen aufkommen soll.</p> <p>Zum Kindesvermögen zählen auch die Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber seinen Eltern (Kurzkommentar [fortan: KUKO] ZGB-Cottier, Basel 2012, Art. 318 N 1; vgl. auch die analoge Vermögensdefinition in § 3). Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt ihres Kindes aufzukommen, inbegriffen u.a. die Kosten von Kindesschutzmassnahmen. Der Unterhaltsbeitrag soll gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Dabei ist somit nicht bloss der zum Überleben unabdingbare, sondern der den Verhältnissen angemessene Unterhalt geschuldet. Diese Unterhaltspflicht der Eltern ist primär und ausschliesslich geschuldet (Basler Kommentar zum ZGB I- [fortan: BSK ZGB I-] Breitschmid, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 276 N. 8 ff.). Bei ausreichender Leistungsfähigkeit</p>

Verordnung	Kommentar
	<p>der Eltern ist der Unterhaltsanspruch entsprechend höher, so dass die geschuldete Entschädigung sowie der Spesenersatz im Zusammenhang mit der Führung der Beistandschaft gegebenenfalls bereits aus diesem Anspruch gedeckt werden können. Andernfalls – d.h. sofern die Eltern nicht oder nicht ausreichend leistungsfähig sind, die Kosten der Kindes-schutzmassnahme zu finanzieren, gleichwohl aber von einem erheblichen Kindesvermögen gesprochen werden kann –, sind die Entschädigung und der Spesenersatz diesem zu belasten. Die vorberatende Kommission hat darauf verzichtet, den unbestimmten Rechtsbegriff "erheblich" näher zu konkretisieren. Auch im Rahmen dieser Verordnung ist von einer Konkretisierung abzusehen. Um den verschieden gelagerten Einzelfällen gerecht werden zu können, ist die Auslegung dieses Begriffs der Praxis überlassen. Immerhin ist anzufügen, dass nicht leichthin von einem erheblichen Kindesvermögen ausgegangen werden soll.</p> <p>In § 22 Abs. 4 EG KESR wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten der Festlegung von Entschädigung und Spesenersatz auf Verordnungsstufe zu regeln. Mit der vorliegenden Verordnung macht der Regierungsrat von dieser Ermächtigung Gebrauch. Soweit in dieser Verordnung hinsichtlich Kostentragung (§§ 23 und 26 EG KESR) noch ergänzende Regelungen notwendig sind, bildet Art. 67 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) die entsprechende Grundlage (Kompetenz zum Erlass von Vollzugsverordnungen).</p> <p>b) Bei der Führung der Beistandschaft, wozu u.a. auch die Aufnahme des Inventars (vgl. Art. 405 Abs. 2 nZGB; Elter Titel Fünfter Unterabschnitt) gehört, handelt es sich nicht um ein nobile officium (Ehrenamt), das grundsätzlich unentgeltlich auszuüben wäre (BGE 113 II 394, E. 2). Vielmehr sieht Art. 404 Abs. 2 nZGB – wie schon gemäss geltendem Recht Art. 416 bzw. Art. 417 Abs. 2 ZGB – vor, dass mit der Führung einer Beistandschaft entstehende Aufwendungen abzugelten sind. Art. 404 Abs. 1 nZGB bestimmt, dass die Beiständinnen und Beistände Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person haben. Der im Vorentwurf noch vorgesehene Systemwechsel, wonach die öffentliche Hand die Entschädigung vorschliessen sollte, wurde in der neuen Regelung nicht übernommen (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht; fortan: Botschaft], BBl 2006, S. 7051). Es bleibt somit dabei, dass primär die betroffene Person die Ent-</p>

Verordnung	Kommentar
	<p>schädigung und den Spesenersatz der in ihrem Interesse liegenden Beistandschaft übernehmen muss (vgl. zur Kostentragung bei Minderjährigen § 26 EG KESR und ABI 2011, S. 2644).</p> <p>c) Die Verordnung regelt die Entschädigung für die Beiständinnen und Beistände zur Abgeltung ihres Aufwands im Zusammenhang mit der Führung einer Beistandschaft. Die Grundlage für die Regelung des Spesenersatzes findet sich in § 22 Abs. 2 EG KESR.</p> <p>Von der Verordnung werden sowohl die privaten wie auch Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände gemäss § 16 EG KESR erfasst (vgl. dazu ABI 2011, S. 2635). Zu den privaten Beiständinnen und Beiständen zählen Personen ohne und solche mit besonderen Fachkenntnissen (wie z. B. Treuhänderinnen und Treuhänder sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). In Bezug auf die Entschädigung Letzterer ist auch die Regelung in § 2 zu beachten. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände sind in aller Regel solche, die in einem Dienstverhältnis zum Gemeinwesen stehen (Angestellte von Sozialdiensten oder nach bisheriger Terminologie von Amtsvormundschaften; vgl. Botschaft, S. 7051). Nicht ausgeschlossen ist, dass das Dienstverhältnis zu einer privaten Institution besteht, vorausgesetzt ihr Zweck besteht in der Führung von Massnahmen für Kinder und/oder Erwachsene. Art. 404 Abs. 1 Satz 2 nZGB sieht für die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände vor, dass deren Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber fallen. Im Übrigen können auch Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände besondere Fachkenntnisse aufweisen, womit der damit verbundene Aufwand im Einzelfall unter Umständen ebenfalls nach § 2 zu entschädigen ist.</p> <p>Bei den Beiständinnen und Beiständen gemäss Art. 449a und Art. 314a^{bis} nZGB handelt es sich um eine besondere Form der Vertretungsbeistandschaft, welche die unabhängige Vertretung des Kindes bzw. die Vertretung der betroffenen Person (mithin der erwachsenen Person) im entsprechenden Verfahren gewähren soll (vgl. KUKO ZGB-Cottier, Art. 314a^{bis} N 1 und KUKO ZGB-Rosch, Art. 449a N 2). Die Entschädigung und der Spesenersatz dieser Beiständinnen und Beistände richten sich deshalb ebenfalls nach Art. 404 Abs. 3 nZGB (vgl. Botschaft, S. 7081 f.). Für die Einzelheiten der Berechnung der Entschädigung kann auf § 4 in Verbindung mit § 2 und für die Bemessung des Spesenersatzes auf § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 EG KESR verwiesen werden. In Bezug auf die Kostentragung ist hingegen am verfahrensrechtlichen Aspekt dieser Vertretung anzuknüpf-</p>

Verordnung	Kommentar
	<p>fen. Folglich gelangen hierfür die entsprechenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung (vgl. § 4 Abs. 3).</p> <p>Für die Vormundinnen und Vormunde im Sinne von Art. 327a-c nZGB – die lediglich noch für Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, bestellt werden können –, gelten gemäss § 27 EG KESR (sinngemäss) die gleichen Bestimmungen wie für die Beiständinnen und Beistände (vgl. auch Art. 327c Abs. 2 nZGB).</p> <p>Das neue Recht sieht in Art. 392 nZGB vor, dass die KESB anstelle der Anordnung einer Beistandschaft einer Drittperson für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilen (Ziff. 2) oder eine geeignete Stelle bezeichnen kann, der für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben sind (Ziff. 3). Die letztgenannte Massnahme entspricht im Kindesrecht der Erziehungsaufsicht nach Art. 307 Abs. 3 nZGB. Bei all diesen behördlichen Anordnungen handelt es sich nicht um Beistandschaften (vgl. Botschaft, S. 7045, und KUKO ZGB-Cottier, Art. 307 N 8). Gleichwohl haben die fraglichen Personen Anspruch auf ein Entgelt, weshalb für sie die vorliegende Verordnung sinngemäss zur Anwendung gelangt. Diese Bestimmungen sind sodann analog für die Bemessung der Entschädigung und des Spesensatzes der vorsorgebeauftragten Personen im Sinne von Art. 366 nZGB heranzuziehen, sofern der Vorsorgeauftraggeber festgelegt hat, dass der Vorsorgeauftrag entgeltlich ist, dieser aber selbst keine Anordnungen über die Entschädigung der beauftragten Person enthält. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Person enthält, dies indes mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind (vgl. Botschaft, S. 7029; gemäss KUKO ZGB-Langenegger, Art. 366 N 2 ist nicht leichthin von einem unentgeltlichen Auftrag auszugehen, wenn der Vorsorgeauftrag keine ausdrücklichen Hinweise zur Entschädigung enthält). Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der auftraggebenden Person (Art. 366 Abs. 2 nZGB; vgl. zur Frage der Finanzierung der Entschädigung und der Spesen bei Bedürftigkeit nach Massgabe des Sozialhilferechts Schmid, Kommentar Erwachsenenschutz, Zürich/St. Gallen 2010, Art. 366 N 12). Demgegenüber hat die Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 nZGB keinen Anspruch auf Entschädigung und Ersatz der Spesen gestützt auf diese Verordnung, zumal das Gemeinwesen nicht verpflichtet ist, für die entsprechenden Kosten aufzukommen (Botschaft,</p>

Verordnung	Kommentar
<p><i>Pauschale Entschädigung</i></p> <p>§ 1. ¹ Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand, b. die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundenen Verantwortung. <p>²Für die Bestimmung der Kriterien gemäss Abs. 1 lit. a und b sind insbesondere massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Art der Beistandschaft und die übertragenen Aufgabengebiete, b. die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person, c. die Höhe des zu verwaltenden Vermögens und Einkommens sowie die Kompliziertheit der finanziellen Verhältnisse, d. der administrative Aufwand, e. der rechtliche Abklärungsbedarf f. der Beizug Dritter. <p>³Die Entschädigung und der Spesenersatz werden für eine zweijährige Berichtsperiode zugesprochen. Dauert diese kürzer, wird dies bei der Festsetzung der Entschädigung mitberücksichtigt.</p> <p>⁴Die KESB legt die Entschädigung und den Spesenersatz in der Regel im Rahmen der Genehmigung der Rechnung und des Berichts fest.</p>	<p>S. 7068).</p> <p><u>§ 1. Pauschale Entschädigung</u></p> <p>Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum geltenden Art. 416 ZGB gilt auch für die Festlegung der Entschädigung bei Beistandschaften (BSK ZGB I-Biderbost, Art. 417 N 39 mit Hinweisen auf ZVW 1989, 155 und ZR 1997, 84 f.). Danach ist die Entschädigung nach der Mühe der Verwaltung und dem Vermögensertrag festzusetzen. Bei der Festlegung der Entschädigung sind folgende Kriterien zu beachten: Die Art der geleisteten Tätigkeit, die wirtschaftliche Lage der verbeiständeten Person, der konkrete Aufwand im Einzelfall sowie die besonderen beruflichen Fähigkeiten, die die Tätigkeit erfordert (BGer 5D_148/2009 vom 15. Dezember 2009 E. 3.1; 5A_319/2008 vom 23. Juni 2008 E. 4.2; BGE 116 II 399 ff., 400, E. 4b;). Je nach Aufgabe sind in ein und demselben Mandat auch unterschiedliche Honoraransätze festzulegen (BSK ZGB I-Geiser, a.a.O., Art. 416 N 11 f.). Diese Kriterien können unter dem neuen Recht weiterhin berücksichtigt werden.</p> <p>Am bisherigen und von den Vormundschaftsbehörden häufig verwendeten System, welches für die Festlegung der Entschädigung den Fokus auf die Grösse des Vermögens, inkl. laufende Einkünfte, der betroffenen Person legt, kann unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht jedoch nicht mehr festgehalten werden.</p> <p>Das Bundesrecht legt verbindlich fest, dass die KESB bei der Festlegung der Entschädigung insbesondere den Umfang und die Komplexität der übertragenen Aufgabe berücksichtigen muss (vgl. Art. 404 Abs. 2 nZGB). Es sind demnach in erster Linie der Umfang und die Komplexität der Aufgabe sowie schliesslich die übrigen Umstände zu berücksichtigen (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Bern 2010, Rz 2.117). Das "insbesondere" in Art. 404 Abs. 1 nZGB widerspiegelt, dass der KESB dabei ein grosses Ermessen zukommt (Schmid, a.a.O., Art. 404 N 7).</p> <p>Für die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände gelten die gleichen Ansätze wie für die privaten Beiständinnen und Beistände. Dadurch wird die Gleichwertigkeit ihrer Arbeit hervorgehoben. Einziger Unterschied ist, dass die Entschädigung für die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände nicht ihnen direkt ausgerichtet wird, sondern in die Kasse ihres Arbeitgebers fliesst (KUKO ZGB-Häfeli, Art. 404 N 2).</p>

Verordnung	Kommentar
	<p>Eine Beistandschaft nach neuem Recht ist eine individuell zusammengestellte bzw. massgeschneiderte, amtsgebundene Massnahme, im Rahmen welcher die Aufgaben der Beiständin oder des Beistands möglichst genau zu umschreiben sind (vgl. Art. 393 ff. in Verbindung mit Art. 391 Abs. 1 nZGB). Diese flexible Ausgestaltung der Massnahmen, die den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstärkt betont (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 2.79), soll auch bei der Festlegung der Entschädigung entsprechend zum Ausdruck kommen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird der KESB bei der Festlegung der Entschädigung – auch betragsmässig – ein grosses Ermessen zugestanden. Der Gesamtrahmen dieses Ermessens wird vom Einführungsgesetz vorgegeben (vgl. § 22 Abs. 1 EG KESR).</p> <p><u>Abs. 1 lit. a und b:</u></p> <p>Bei der Festsetzung der Entschädigung hat die KESB zum einen den Zeitaufwand zu berücksichtigen (lit. a). Dabei kann es sich nur um jenen Zeitaufwand handeln, der für die Führung der Beistandschaft notwendig ist, d.h. der vernünftigerweise aufzuwenden ist. Demnach wird unnützer, übermässiger oder überflüssiger Aufwand nicht zu entschädigen sein (vgl. zu den gleichen Grundsätzen im Rahmen der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters, Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 16 N 47). Eine detaillierte Zeiterfassung ist allerdings nicht gefordert, vielmehr kann der Zeitaufwand geschätzt werden, unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten und der in Abs. 2 enthaltenen Indikatoren.</p> <p>Unabhängig vom Zeitaufwand hat die Höhe der Entschädigung auch die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundenen Verantwortung zu widerspiegeln (lit. b). Für die Beurteilung dieses Kriteriums sind menschliche und fachliche Aspekte zu berücksichtigen, wie z.B. hohes Konfliktpotential, Gewaltbereitschaft, fehlende Kooperationsbereitschaft, komplizierte rechtliche Fragestellungen sowie die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person. Die mit der Massnahmenführung verbundene Verantwortung ist in erster Linie mit Bezug auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen: Schwierige persönliche Verhältnisse dürften in der Regel - abgesehen von einer erhöhten Schwierigkeit der Massnahmenführung - auch zu einer höheren Verantwortung der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger führen.</p>

Verordnung	Kommentar
	<p>Ebenso geht die Verwaltung von hohem Vermögen und komplizierten finanziellen Verhältnissen in aller Regel mit einer höheren Verantwortung einher, welche die Beistandin oder Beistand zu tragen hat. Die vorgenannten menschlichen und fachlichen Aspekte sind somit für die Bestimmung des notwendigen Zeitaufwands sowie für die Beurteilung der Schwierigkeit der Massnahmenführung und der mit dieser verbundenen Verantwortung heranzuziehen.</p> <p><u>Abs. 2:</u></p> <p>Abs. 2 listet – im Sinne einer beispielhaften und damit nicht abschliessend zu verstehenden Aufzählung – verschiedene Indikatoren auf, die für die Bestimmung des notwendigen Zeitaufwandes sowie der Schwierigkeit der Massnahmenführung heranzuziehen sind.</p> <p><u>lit. a:</u></p> <p>Je nach Art der Beistandschaft (Art. 393 ff. nZGB) – verschiedene Beistandschaften können neu auch miteinander kombiniert werden (Art. 397 nZGB) – und der übertragenen Aufgabenbereiche (Art. 391 nZGB) variiert auch der damit verbundene Zeitaufwand. Losgelöst von anderen Kriterien ist die Kombination von Personen- und Vermögenssorge sowie des Rechtsverkehrs grundsätzlich als aufwändiger einzuschätzen, als wenn nur die Personen-, die Vermögenssorge oder der Rechtsverkehr Gegenstand der Massnahme bildet. Mit Bezug auf die Stufenfolge der Beistandschaften ist beispielsweise die Vermögenssorge im Rahmen einer Begleitbeistandschaft als weniger aufwändig zu betrachten als eine solche im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft (ev. verbunden mit einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person).</p> <p><u>lit. b:</u></p> <p>Zu den persönlichen Verhältnissen der betroffenen Person zählen beispielsweise Kontakthäufigkeit, Gesprächsaufwand, Grad der Kooperations- oder Gewaltbereitschaft der betroffenen Person, Reisebedarf, Zeitaufwand beim Umgang mit Angehörigen, Notfälle, der Gesundheitszustand der betroffenen Person, usw.</p> <p><u>lit. c:</u></p> <p>Unter der Höhe und Zusammensetzung des zu verwaltenden Vermögens sind der Vermögensstand wie auch die Kompliziertheit des Aufbaus und</p>

Verordnung	Kommentar
	<p>der Struktur des Vermögens zu verstehen. Zum Einkommen sind alle Einkünfte (Rentenzahlungen, Liegenschaften- und Kapitalerträge, usw.) zu zählen. Von Relevanz kann auch sein, ob ein internationaler Bezug besteht, beispielsweise wenn Vermögenswerte im Ausland liegen. Im Übrigen ist es auch unter neuem Recht zulässig, in Bezug auf die Höhe der Entschädigung zwischen Schutzbefohlenen mit viel und mit wenig Vermögen zu differenzieren (Schmid, a.a.O., Art. 404 N 8).</p> <p><u>lit. d:</u></p> <p>Auch der administrative Aufwand, welcher mit der Führung der Beistandschaft verbunden ist, kann die Höhe der Entschädigung beeinflussen. Deshalb kann die KESB z. B. auch die Anzahl Buchungen und Auszahlungen, das Ausfüllen der Steuererklärung, den Stand der Massnahme (Neuaufnahme, Weiterführung, Abschluss), die Budgeterstellung, Behördengänge, Versicherungsabklärungen, usw. im Rahmen der Festlegung der Entschädigung mit einbeziehen. Angehörige von betroffenen Personen, welche als (private) Beiständinnen und Beistände eingesetzt werden, haben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung und Ersatz ihrer Spesen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sie von der Berichterstattungs-, Rechnungsablage- und Inventarpflicht befreit wurden (vgl. Art. 420 nZGB).</p> <p><u>lit. e:</u></p> <p>Die Führung einer Beistandschaft kann mit rechtlichem Abklärungsbedarf verbunden sein, wie dies beispielsweise bei einem Liegenschaftenverkauf, erbrechtlichen/eherechtlichen Auseinandersetzungen, sozialversicherungsrechtlichen bzw. versicherungsrechtlichen oder anderen rechtlichen Abklärungen, der Führung von gerichtlichen (miet-/arbeits-/eherechtliche) Verfahren, usw. der Fall sein kann.</p> <p><u>lit. f:</u></p> <p>Die Pflicht der Beiständin oder des Beistands, die übertragenen Aufgaben selber wahrzunehmen (Art. 400 Abs. 1 erster Satz nZGB), richtet sich gegen das unbefriedigende Institut des tuteur général, der Hunderte oder gar Tausende von Mandaten führt, ohne jemals einen persönlichen Kontakt mit der betreuten Person zu pflegen, weil der gesamte Auftrag an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eigene Entscheidungsbefugnisse delegiert wird. Zulässig ist es aber, Teilaufgaben zu übertragen, z. B. in Bezug auf</p>

Verordnung	Kommentar																
	<p>die Vermögensverwaltung oder die persönliche Betreuung etwa bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung (Botschaft, S. 7050). Zum Beispiel können ein Vermögensverwaltungsmandat bei einer Bank vorliegen oder Pflegeleistungen durch die Spitex erfüllt werden. Bei einem allfälligen Beizug Dritter ist im Übrigen zu berücksichtigen, inwiefern sich ein solcher auf die Führung der Beistandschaft auswirkt. Der Beizug Dritter kann z. B. bei der Erstellung einer Steuererklärung und der Rechnungsablage durch eine Bank oder Treuhandperson gerechtfertigt oder gar angezeigt sein oder auch bei der persönlichen Betreuung der betroffenen Person durch Verwandte oder andere Personen oder Institutionen.</p> <p>Insgesamt muss eine Gesamtbeurteilung aller Umstände vorgenommen werden, anhand welcher die Entschädigung zwischen 1 000 und 25 000 Franken festzulegen ist. Vorbehalten bleiben begründete Fälle gemäss § 22 Abs. 2 EG KESR. In diesen Fällen (vgl. dazu ABI 2011, S. 2641) kann demnach von der Untergrenze von 1000 Franken bzw. von der Obergrenze von 25 000 Franken abgewichen werden. Zur einfacheren Handhabung der Entschädigungsfestsetzung im Regelfall kann die KESB Abstufungen bezüglich Umfang und Komplexität schaffen, z.B. wie folgt:</p> <table data-bbox="1142 821 1792 965"> <tr> <td>a. gering</td> <td>Fr. 1 000</td> <td>bis</td> <td>Fr. 2 000</td> </tr> <tr> <td>b. mittel</td> <td>Fr. 2 001</td> <td>bis</td> <td>Fr. 8 000</td> </tr> <tr> <td>c. hoch</td> <td>Fr. 8 001</td> <td>bis</td> <td>Fr. 15 000</td> </tr> <tr> <td>d. a. o. hoch</td> <td>Fr. 15 001</td> <td>bis</td> <td>Fr. 25 000</td> </tr> </table> <p>Die Abstufungen wären diesfalls der Vollständigkeit halber noch zu definieren. D.h. es ist anzugeben, wann der Umfang und die Komplexität als gering, mittel, hoch oder sehr hoch einzustufen sind.</p> <p><u>Abs. 3:</u></p> <p>Die Entschädigung gilt eine zweijährige Berichtsperiode ab. Bei einer kürzeren Periode ist die Entschädigung in Ergänzung zu den Kriterien gemäss § 1 unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Beistandschaft festzulegen. Insbesondere auf den Umstand, dass zu Beginn einer Beistandschaft ein hoher Aufwand anfällt (z. B. die Inventarisierung, die Aufnahme der Zusammenarbeit zwischen Beiständin oder Beistand und betroffener Person, ein allfälliger Umzug in ein Pflegeheim und das vorangehende Suchen eines solchen, ärztliche Abklärungen, Behördengänge usw.), ist bei einer kürzeren Berichtsperiode besonderes Augenmerk zu legen.</p>	a. gering	Fr. 1 000	bis	Fr. 2 000	b. mittel	Fr. 2 001	bis	Fr. 8 000	c. hoch	Fr. 8 001	bis	Fr. 15 000	d. a. o. hoch	Fr. 15 001	bis	Fr. 25 000
a. gering	Fr. 1 000	bis	Fr. 2 000														
b. mittel	Fr. 2 001	bis	Fr. 8 000														
c. hoch	Fr. 8 001	bis	Fr. 15 000														
d. a. o. hoch	Fr. 15 001	bis	Fr. 25 000														

Verordnung	Kommentar
	<p><u>Abs. 4:</u></p> <p>Gemäss Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. März 2012, dem der Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung der Vorlage am 30. April 2012 Folge leistete (vgl. Protokoll KR vom 30. April 2012, S. 42), fällt der Entscheid betreffend Festsetzung der Entschädigung und des Spesenersatzes in die Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds der KESB (§ 46 Abs. 2 lit. r EG KESR; ABI 2012, S. 555).</p> <p>Die KESB legt die Entschädigung und den Spesenersatz in der Regel anlässlich der periodischen Berichts- und Rechnungsprüfung nach ihrem pflichtgemässen Ermessen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit fest. Selbstverständlich ist die Entschädigung auch festzulegen, falls die Beiständin oder der Beistand nur einen Bericht zu erstatten hat. Der Beiständin bzw. dem Beistand ist es unbenommen, der KESB einen begründeten Antrag über die Höhe der Entschädigung und des Spesenersatzes und die Kostentragung einzureichen. Die KESB ist jedoch nicht daran gebunden (zur Frage des grundsätzlich einzuhaltenden Entschädigungsrahmens und den Ausnahmefällen gemäss § 22 Abs. 1 und 3 EG KESR, vgl. Bemerkungen zu § 2 Abs. 3).</p> <p>Der Entscheid der KESB betreffend Festsetzung der Entschädigung und des Spesenersatzes stellt einen Entscheid gestützt auf Bundesrecht dar. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde gemäss Art. 450 ff. nZGB beim zuständigen Gericht zulässig (vgl. Schmid, a.a.O., vor Art. 450 N 3 und Art. 450 N 6). Sobald der Entscheid rechtskräftig geworden ist, stellt er einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (Schmid, a.a.O., Art. 404 N 6).</p>
<p><i>Entschädigung nach Zeitaufwand</i></p> <p>§ 2. ¹ Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands nach Zeitaufwand an.</p> <p>² Die KESB legt insbesondere fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Tätigkeitsbereiche, in denen die Beiständin oder der Beistand nach Zeitaufwand entschädigt wird, b. den Stundenansatz, unter Berücksichtigung branchenüblicher Ansätze, 	<p><u>§ 2. Entschädigung nach Zeitaufwand</u></p> <p><u>Abs. 1:</u></p> <p>Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich ist die Entschädigung der Beiständigen und Beistände in Abweichung von § 1 nach dem Zeitaufwand festzulegen. Besondere Fachkenntnisse können beispielweise Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Treuhänderinnen und Treuhänder oder auch Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und –psychiater sowie interkulturelle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aufweisen.</p> <p>Die gesonderte Abgeltung der Spezialkenntnisse rechtfertigt sich insofern,</p>

Verordnung	Kommentar
<p>c. die Periodizität der Abrechnung.</p> <p>³Die Beiständin oder der Beistand erfasst das Datum, den Zeitaufwand und die Art ihrer oder seiner Tätigkeiten.</p>	<p>als die KESB damit das Vorhandensein von besonderen beruflichen Fähigkeiten berücksichtigen kann, über welche die Beiständin oder der Beistand verfügt und die für die sachgerechte Erfüllung einer oder mehrerer Aufgabe(-n) gegebenenfalls erforderlich sind (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., Rz. 2.117, mit Hinweis auf BGE 116 II 399). Denn andernfalls müsste dieses Wissen bei externen Dritten zu den branchenüblichen Konditionen beschafft werden. Wenn mit der Führung der Beistandschaft somit Leistungen verbunden sind, welche ein besonderes Fachwissen voraussetzen, erscheint es als angezeigt, die Entschädigung nach dem Zeitaufwand festzusetzen, zumal dieses Abrechnungssystem in der Praxis immer wieder zur Anwendung kommt.</p> <p><u>Abs. 2 lit. a-c:</u></p> <p>Falls die KESB die Entschädigung nach Zeitaufwand anordnet, hat sie in diesem Zusammenhang die entsprechenden Tätigkeitsbereiche genau zu definieren. Darüber hinaus sind auch der anzuwendende Stundenansatz, unter Berücksichtigung branchenüblicher Ansätze, sowie die Periodizität der Abrechnung, d.h. in welchen Zeitabständen abgerechnet werden muss, festzulegen. Letzteres wird üblicherweise im Rahmen der Genehmigung der Rechnung und des Berichts der Fall sein (vgl. demgegenüber für die Beiständinnen und Beistände gemäss Art. 449a und 314a^{bis} ZGB in § 4).</p> <p><u>Abs. 3:</u></p> <p>Der Zeitaufwand ist mit einer detaillierten Honorarrechnung auszuweisen, die das Datum, die aufgewendete Zeit sowie die Art der Tätigkeit ausweist. Die Honorarrechnung ist als Antrag zu verstehen und von der KESB zu prüfen, d. h. wie im Rahmen der pauschalen Entschädigung ist lediglich der notwendige Zeitaufwand zu entschädigen.</p> <p>Sowohl bei der Pauschalentschädigung nach § 1 dieser Verordnung wie auch bei jener gemäss Zeitaufwand sind die Eckwerte des Rahmens gemäss § 22 Abs. 1 EG KESR (1000 und 25 000 Franken) grundsätzlich einzuhalten. In begründeten Fällen kann von der Untergrenze von 1000 Franken bzw. von der Obergrenze von 25 000 Franken abgewichen werden (§ 22 Abs. 3 EG KESR), was insbesondere bei der Zeitaufwandentschädigung (im Sinne einer Abweichung von der Obergrenze) zur Diskussion stehen dürfte. Die Abweichung kann schliesslich auch die Zahlungsmodalitäten betreffen (vgl. zum Ganzen ABI 2011, 2641).</p>

Verordnung	Kommentar
<p><i>Kostentragung durch das Gemeinwesen</i></p> <p>§ 3. Das Gemeinwesen trägt die Entschädigung und den Spesenersatz nach § 23 Abs. 1 EG KESR, wenn die betroffene Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt. Die betroffene Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zu den Beweismitteln zu äussern.</p>	<p><u>§ 3. Kostentragung durch das Gemeinwesen</u></p> <p>a) § 23 Abs. 1 EG KESR nimmt auf, was Art. 404 Abs. 1 nZGB bereits bestimmt und auch nach bisherigem Recht schon galt. Die Entschädigung und der Spesenersatz werden grundsätzlich aus dem Vermögen bzw. dem Einkommen der betroffenen Person entrichtet (BSK ZGB I-Geiser, a.a.O., Art. 416 N 4; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 2.119). Erst wenn diese Mittel nicht ausreichen, wird das Gemeinwesen gegebenenfalls leistungspflichtig, zumal die Beistandschaft im Interesse der betroffenen Person erfolgt. Daher rechtfertigt es sich, dass diese primär für die Kosten der staatlich organisierten Dienstleistung aufkommt (Botschaft, S. 7051; vgl. zu den Voraussetzungen für die Belastung des Kindesvermögens die Vorbemerkungen vor § 1).</p> <p>Zum Vermögen der betroffenen Person gehören auch Forderungen aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht der Verwandten und des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners (vgl. Botschaft, S. 7051; Art. 328 Abs. 2 ZGB, Art. 13 PartG).</p> <p>b) Gemäss § 23 Abs. 1 EG KESR trägt die diesbezüglichen Kosten jene Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Nicht geregelt wird demgegenüber, ab welchem Vermögensstand bzw. ab welchem Einkommen die betroffene Person diese Kosten nicht tragen muss oder wer diese Kosten in einem solchen Fall anstelle der betroffenen Person übernehmen muss. Dieser Regelungsbereich wird den Kantonen überlassen.</p> <p>Die Grenze für die Leistungspflicht des Gemeinwesens ist – der Einheitlichkeit halber – bei der Mittellosigkeit im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO festzulegen. Damit wird verdeutlicht, dass die Gemeinde erst dann die Kosten der Beistandsführung übernehmen muss, wenn die betroffene Person selber nicht in der Lage ist, diese mit den vorhandenen Mitteln zu tragen. Die Mittellosigkeit bestimmt sich wie im Zivilprozessrecht aus einer Gegenüberstellung der gesamten finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person auf der einen und ihrer notwendigen Auslagen zum Lebensunterhalt auf der anderen Seite unter gleichzeitiger Berücksichtigung der mutmasslichen Kosten für die Führung der Beistandschaft. Berücksichtigung finden neben den Vermögens- auch die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Festlegung der Entschädigung und des Spesenersatzes. Es ist grundsätzlich vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen, wobei</p>

Verordnung	Kommentar
	<p>allerdings den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist (BSK ZPO-Rüegg, a.a.O., Art. 117 N 7). Im Übrigen kann auf die zahlreiche Literatur und Rechtsprechung zur Mittellosigkeit gemäss Art. 117 ZPO verwiesen werden. Im Bedarfsfall kann die KESB die betroffene Person dazu auffordern, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Wie bei der unentgeltlichen Rechtspflege ist der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, weshalb der umfassende Beweismittelkatalog von Art. 168 ZPO zur Verfügung steht (BSK ZPO-Rüegg, a.a.O., Art. 119 N 8).</p>
<p><i>Beiständinnen und Beistände gemäss Art. 449a und 314a^{bis} ZGB</i></p> <p>§ 4. ¹ Die Entschädigung von Beiständinnen und Beistände gemäss Art. 449a und 314a^{bis} ZGB richtet sich nach § 2.</p> <p>² Der Spesenersatz richtet sich nach § 22 Abs. 2 EG KESR.</p> <p>³ Die Entschädigung und der Spesenersatz werden nach § 61 Abs. 5 EG KESR auferlegt. Die Kostentragung durch das Gemeinwesen nach § 23 EG KESR ist ausgeschlossen.</p>	<p><u>§ 4. Beiständinnen und Beistände gemäss Art. 449a und 314a^{bis} ZGB</u></p> <p><u>Abs. 1 und 2:</u></p> <p>Wie einleitend bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Verfahrensbeistandschaft um eine besondere Form der Vertretungsbeistandschaft. Diese Beiständinnen und Beistände werden zwar von der KESB eingesetzt, sind aber von dieser unabhängig bzw. stehen weder unter ihrer Aufsicht noch Weisungsbefugnis (so für die Kindesvertretung Basler Kommentar zur ZPO- [fortan: BSK ZPO-] Steck, Basel 2010, Art. 300 N 10). Sie haben im Verfahren (des Erwachsenen- und des Kindesschutzes) als Ausfluss des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) die Interessen der betroffenen Person zu wahren (Botschaft, S. 7081). Im Übrigen sind sie nicht rechenschaftspflichtig im Sinne von Art. 410 und 411 nZGB. Folglich ist von einer Beistandschaft sui generis auszugehen (vgl. BSK ZPO-Steck, Art. 299 N 3, der im Rahmen von Art. 299 ZPO von einer Kindesschutzmassnahme sui generis spricht).</p> <p>Unter diesen Umständen eignet sich der Entschädigungsmechanismus nach § 1 für die Festsetzung der Entschädigung dieser Beiständinnen und Beistände nicht. Bei ihnen handelt es sich nicht nur um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch um andere in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Personen (wie z. B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter), die besondere Fachkenntnisse vorweisen müssen (vgl. KUKO ZGB-Rosch, Art. 449a N 3; BSK ZPO-Steck, Art. 299 N 8 f.). Vor diesem Hintergrund ist deren Tätigkeit als begründeter Fall im Sinne von § 2 zu qualifizieren, was dazu führt, dass sie integral nach dem Zeitaufwand zu entschädigen sind. Dies rechtfertigt sich auch insofern, als auf diese Weise der Gleichbehandlung unter den fraglichen Beiständinnen und Beiständen verschiedener fachlicher Herkunft Nachachtung verschafft wird.</p> <p>Für die Bemessung des Spesenersatzes ist § 22 Abs. 2 EG KESR an-</p>

Verordnung	Kommentar
	<p>wendbar.</p> <p><u>Abs. 3:</u></p> <p>Die entsprechenden Kosten fallen im Rahmen des Verfahrens an und sind deshalb als Verfahrenskosten zu qualifizieren. § 61 Abs. 5 Satz 1 EG KESR bestimmt, dass die KESB die Kosten des Verfahrens den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens auferlegt. Gemäss Satz 2 von § 61 Abs. 5 EG KESR kann die KESB zudem auf die Erhebung von Verfahrenskosten, die weder eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte veranlasst haben, verzichten. Gemäss der sinngemäss anwendbaren Regelung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO (vgl. ABI 2011, S. 2668) kann in familienrechtlichen Verfahren von den Verteilungsgrundsätzen abgewichen und können die Verfahrenskosten, wozu auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung eines Kindes gehören (vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO), nach Ermessen verteilt werden (z. B. je hälftige Kostentragung). Entsprechend der Regelung für das gerichtliche Verfahren (BSK ZPO-Rüegg, Art. 95 N 14) sollten dem Kind auch im Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Dies hat selbst dann zu gelten, wenn ihm zufolge Urteilsfähigkeit für die Geltendmachung seiner höchstpersönlichen Rechte (z. B. Obhutsentzug oder Besuchsrecht) ausnahmsweise Parteistellung zukommt. Das Vorliegen von erheblichem Kindesvermögen sollte demnach folgerichtig auch nicht zu einer Auferlegung von Verfahrenskosten führen.</p> <p>Wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Kosten selber zu tragen, sind die Entschädigung und der Spesenersatz der Verfahrensbeiständigen und Verfahrensbeistände über die unentgeltliche Rechtspflege zu finanzieren (Art. 117 ff. ZPO). Damit ist klargestellt, dass für die Kostentragung die Regelung nach § 23 EG KESR nicht zur Anwendung gelangt, was der Klarheit halber im Gesetzestext ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wurde.</p> <p>Die Festsetzung der Entschädigung und des Spesenersatzes dürften regelmässig zusammen mit dem das Verfahren abschliessenden Entscheid in der Sache erfolgen.</p>
<p><i>Übergangsbestimmung</i></p> <p>§ 5. Die Entschädigung und der Spesenersatz richten sich nach:</p>	<p><u>§ 5 Übergangsbestimmung</u></p> <p>Bei den Bestimmungen des neuen Erwachsenenschutzrechts handelt es</p>

Verordnung	Kommentar
<p>a. dieser Verordnung für die Tätigkeit der Beiständigen und Beistände ab 1. Januar 2013,</p> <p>b. bisherigem Recht in den übrigen Fällen.</p>	<p>sich – wie auch schon bei denjenigen des bisherigen Vormundschaftsrechts – um solche, die der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit wegen (Art. 2 SchIT) bzw. kraft Gesetzes (Art. 3 SchIT) erlassen wurden (vgl. KU-KO ZGB-Steck, Art. 14 SchIT N 3; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 3.14 mit weiteren Hinweisen; BBl 2006, S. 7107). Dies bedeutet, dass eine Rückwirkung zulässig ist. Diese Rückwirkung ergibt sich bereits aus Art. 14 SchIT nZGB, wonach das neue Recht gilt, sobald es in Kraft getreten ist. Auch hängige Verfahren sind ab Inkrafttreten von den neu zuständigen Behörden in Anwendung des neuen Rechts und der neuen Verfahrensbestimmungen weiterzuführen (vgl. Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 3.17). Die Behörden haben deshalb auch zu entscheiden, ob das bisherige Verfahren durch die KESB zu ergänzen ist (vgl. Art. 14a Abs. 3 SchIT nZGB). Auch wenn Beistandschaften und Beiratschaften für eine Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten des neuen Rechts mit den Wirkungen des bisherigen Rechts bestehen bleiben (vgl. Art. 14 Abs. 3 SchIT nZGB), gelten für die Amtsführung des Beistands oder des Beirats wie auch für die Rechtsmittel die Bestimmungen des neuen Rechts (vgl. Schmid, a.a.O., Art. 14 SchIT N 3).</p> <p>Die vorstehende Übergangsregelung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht soll nicht zur Folge haben, dass die Beiständigen und Beistände für ihre Tätigkeit bis Ende 2012 nach dieser Verordnung entschädigt werden. Vielmehr soll - in Übereinstimmung mit Art. 1 SchIT ZGB - der Grundsatz gelten, dass sich die Entschädigung nach dem im Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden Recht richtet. Denn letztlich verhält es sich so, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für ihre Tätigkeit bis Ende 2012 einen Rechtsanspruch auf Entschädigung und Spesenersatz nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht haben, unabhängig davon, wann er geltend gemacht wird bzw. wann die entsprechende Berichtsperiode endet. Dies führt dazu, dass sich die Entschädigung und der Spesenersatz für Mandate des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die am 1. Januar 2013 bereits bestehen, ab diesem Zeitpunkt nach dieser Verordnung richten; für die Zeit zuvor gelangen demzufolge die altrechtlichen Berechnungsgrundlagen zur Anwendung. Für diese Lösung spricht sich im Übrigen auch das Bundesamt für Justiz aus (die entsprechenden Überlegungen werden voraussichtlich im August 2012 in der Zeitschrift für die Kindes- und Erwachsenenschutz [ZKE] publiziert).</p>